Hochschule für Technik Stuttgart

Auswahlsatzung

Informatik

Stand: 01,12,2011

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Informatik

vom 01.12.2011

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 30.11.2011 aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 01.12.2011.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Bachelor-Studiengang Informatik 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule für Technik Stuttgart dafür vorgesehenen Online-Formular zu stellen.
- (2) Dem schriftlichen Antrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer fachhochschulgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung im Bereich der Informatik.
 - c) Für HZB, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, eine beglaubigte Notenkorrespondenzliste, anhand der die Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem vorgenommen werden kann.
 - d) ein Nachweis (keine amtliche Beglaubigung erforderlich) über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 (2) Nr. 6 LHG).
- (3) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige

Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 (1) Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Vermessung, Informatik und Mathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Vermessung, Informatik und Mathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Vermessung, Informatik und Mathematik haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 (2) nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den in Absatz 2 genannten Kriterien auf Basis der gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Note im Fach Mathematik in der HZB
 - c) Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Informatik

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:
 - a) Durchschnittsnote der HZB Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt. Enthält das HZB-Zeugnis keine

Durchschnittsnote, wird die Summe der im HZB-Zeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der folgenden Punkte-Noten-Umrechnungstabelle in eine Dezimalnote umgerechnet:

15 Punkte = 0,7; 14 Punkte = 1,0; 13 Punkte = 1,3 12 Punkte = 1,7; 11 Punkte = 2,0; 10 Punkte = 2,3 9 Punkte = 2,7; 8 Punkte = 3,0; 7 Punkte = 3,3 6 Punkte = 3,7; 5 Punkte = 4,0; 4 Punkte = 4,3

3 Punkte = 4,7; 2 Punkte = 5,0; 1 Punkt = 5,3; 0 Punkte = 6,0

Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

b) Note im Fach Mathematik in der HZB

Eine Mathematiknote von 2,0 oder besser führt zu einer Notenanhebung um 0,2. Eine Mathematiknote von 3,0 oder besser, aber schlechter als 2,0, führt zu einer Notenanhebung um 0,1.

- c) Abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Informatik Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Informatik, insbesondere in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe, führt zu einer Notenanhebung um 0,1:
 - Fachinformatiker
 - Mathematisch-technischer Softwareentwickler/Assistent
 - Informatikkaufmann

Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i.d.R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen.

- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste nach abfallenden Noten erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das SS 2012. Gleichzeitig tritt die bisher gültige "Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Informatik" vom 04.02. 2009 einschließlich der Änderungssatzung vom 19.05.2011 außer Kraft.

Stuttgart, den 01.12.2011

Prof. R. Franke Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart

BekanntmachungsnachweisBeurkundung:Aushangam:Abgenommenam:In Kraft getretenam:

¹ Bei älteren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.